

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 163/16 B

L 3 U 147/15 (Hessisches LSG)
S 1 U 106/12 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 104 708,47 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig.
- 2 Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Sie nennt schon keinen abstrakten Rechtssatz in einer konkreten Entscheidung des BSG, dem das LSG einen anderen abstrakten Rechtssatz gegenübergestellt hätte. Der bloße Verweis auf Bl 13 des Urteils genügt nicht zur Bezeichnung der Divergenz. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 letzten Halbs SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 5 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 GKG entsprechend dem konkreten wirtschaftlichen Interesse der Klägerin in Höhe des vom SG und dem LSG festgesetzten und von den Beteiligten insoweit nicht beanstandeten Betrags von 104 708,47 Euro festzusetzen.

